Preisblatt Ökostrom "Münster:garantiert business"

für Geschäftskunden durch die Stadtwerke Münster GmbH

Gültigkeit des Preisblatts: 01.11.2026

Arbeitspreise für die Energie (netto)[1] pro Lieferjahr

Variante 1: Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2028			
für Stromanlagen mit Eintarifmessung		ct/kWh	17,99
für Stromanlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)		ct/kWh	17,99
für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtarifmessung[2]	HT	ct/kWh	18,29
	NT	ct/kWh	17,29
Variante 2: Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2029			
für Stromanlagen mit Eintarifmessung		ct/kWh	15,29
für Stromanlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)		ct/kWh	15,29
für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtarifmessung[2]	HT	ct/kWh	15,59
	NT	ct/kWh	14,59

Grundpreis für die Energie (netto)[1]

Monatlicher Grundpreis pro Stromanlage	€/Monat	7,00

Optional: „Münster:natürlich" – Betrag* (netto) zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Ökostromanlagen

bis 9.999 kWh	ct/kWh	1,00
10.000 bis 100.000 kWh	ct/kWh	0,40
100.001 bis 3.000.000 kWh	ct/kWh	0,20
ab 3.000.001 kWh	ct/kWh	0,10

* Die durch das GSL (Grüner Strom Label) zertifizierte Option Münster:natürlich umfasst den GSL-Förderbetrag. Die Höhe richtet sich nach der Verbrauchsgrenze; netto zzgl. Umsatzsteuer. Details zum GSL siehe www.stadtwerke-muenster.de/gsl

Ökostrom bezeichnet elektrischen Strom, der ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird und dessen Qualität über die Entwertung von Herkunftsnachweisen i.S.v. § 79 EEG nachgewiesen wird. Bei der Option „Münster:natürlich" handelt es sich um durch den Grüner Strom Label e.V. nach dessen jeweils geltenden Standards zertifizierten Ökostrom. Das Grüner Strom Label (GSL) wird von führenden Umwelt- und Verbraucherverbänden empfohlen und getragen.

1) In den genannten Preisen für die Energie sind nicht die aktuellen Netznutzungsentgelte (Netz Arbeitspreis, Netz Grundpreis) des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers (inkl. vorgelagertem Netz), die aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die zzt. gültige Konzessionsabgabe gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung enthalten. Weitere Zuschläge ergeben sich aus der Mehrbelastung aufgrund des KWK-Gesetzes, des Aufschlags für besondere Netznutzung (bestehend aus § 19 StromNEV inkl. der hierüber erhobenen Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6, S. 9-11 EnWG und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), der Offshore-Netzumlage sowie der Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG).

Gesetzliche Abgaben und Steuern (Stand: 01.01.2027)

KWKG-Umlage	Aufschlag für besondere Netznutzung	Offshore-Umlage	Stromsteuer
0,451 ct/kWh	2,027 ct/kWh	1,143 ct/kWh	2,050 ct/kWh

Alle genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zzt. 19 %). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

2) Voraussetzung für die Anwendung des Arbeitspreises NT ist die separate Zählung und Erfassung des Verbrauches über einen entsprechenden Zähler. Dies gilt nicht für Stromanlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM).

Sofern die Anforderungen gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfüllt werden, werden Reduzierungen nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) in den Modulvarianten 1 und 2 gewährt. Eine Abrechnung der Modulvariante 3 ist nicht möglich. Die Reduzierungen werden auf der Energierechnung als Gutschrift ausgewiesen. Die Modulreduzierungen sind beim jeweiligen Netzbetreiber zu beantragen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Die Stadtwerke Münster GmbH garantiert während der Vertragsdauer einen gleichbleibenden Netto-Arbeits- und Grundpreis (Festpreisregelung). Der Arbeitspreis wird für die abgenommene Kilowattstunde Strom berechnet. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromlieferungssonderabkommen der Stadtwerke Münster GmbH" (nachfolgend AGB Strom). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen durch die Umsatzsteuer, die entsprechend Ziffer 6.7 der AGB Strom auch während der Preisgarantiefrist weitergegeben werden. Weiterhin von dieser Regelung ausgenommen sind die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Änderungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen wie z. B. die KWKG-Umlage und der Aufschlag für besondere Netznutzung (bestehend aus § 19 StromNEV inkl. der hierüber erhobenen Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6, S. 9-11 EnWG und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), die Offshore-Netzumlage und die Stromsteuer. Die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Abgaben, Steuern und sonstige staatlich veranlasste Belastungen werden, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht, in der jeweils aktuellen Höhe an den Kunden weitergegeben und durch die Stadtwerke Münster GmbH auf der Rechnung separat ausgewiesen. Nach Ablauf der Preisgarantiefrist erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 6 der AGB Strom.

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Ökostrom gemäß Entwertung von Herkunftsnachweisen i.S.v. § 79 EEG.

Kennzeichnung der Stromlieferung ab 01.07.2026 (Basisjahr 2025)

Stand: Juni 2026

Energieträger Zusammensetzung in %

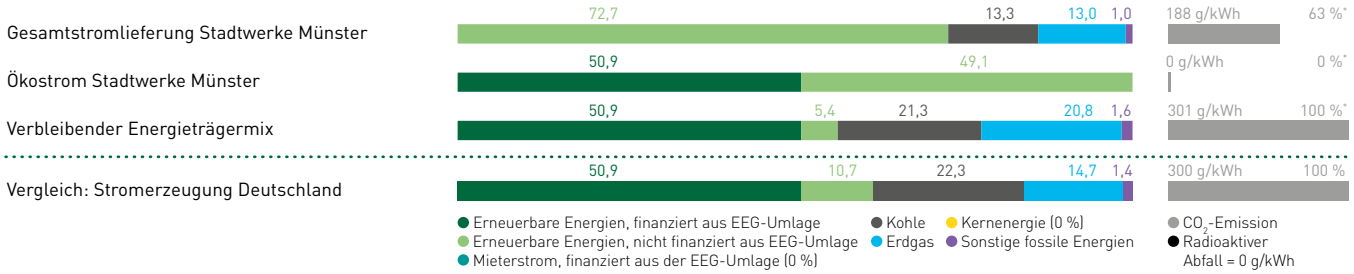

Lieferland der Herkunftsnachweise	Norwegen	Frankreich	Deutschland	Dänemark	Niederlande	Portugal	Österreich	Italien	Schweden	Estland
Anteil	51 %	14 %	10 %	7 %	6 %	4 %	3 %	3 %	1 %	1 %

* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %);
Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 2023